



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**
Drs. 18/9998

**Konsultationsverfahren der Europäischen Union;
Statistiken**
Europäische Fischereistatistik - vereinfachte Datenerhebung
20.07.2020 - 23.11.2020

I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

Ziel der EU-Konsultation ist es, eine Rückmeldung zum Nutzungsbedarf und zu verschiedenen Verbesserungsmöglichkeiten der Europäischen Fischereistatistiken (EFS) von professionellen Nutzern, Datenlieferanten, Produzenten, Behörden und allen anderen Interessenträger zu erhalten.

Das statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) erstellt seit den 1950er Jahren Europäische Fischereistatistiken (EFS). Diese umfassen Daten über Fänge, Anlandungen von Fischereierzeugnissen, die EU-Fischereiflotte sowie Aquakulturproduktion und -struktur. Sie tragen zur Politikgestaltung und zur Überwachung der Gemeinsamen Fischereipolitik bei. Der Nutzerbedarf entwickelt sich jedoch ständig weiter und die EFS entsprechen dem heutigen Bedarf möglicherweise nicht mehr in vollem Umfang. Darüber hinaus stehen die EFS in der Kritik, einen erheblichen Verwaltungsaufwand und Mehraufwand durch doppelte Berichterstattung an verschiedene Organisationen zu verursachen.

Die Qualität der EFS soll deutlich verbessert werden, um u. a. ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Aufwand für die Auskunftgebenden und der Erstellung aussagekräftiger Statistiken zu erzielen, doppelte Berichterstattung zu vermeiden und die Erfassung von Aquakulturdaten zu vereinfachen.

Um die EFS zu verbessern, werden von der KOM in der Konsultation vier Optionen für die künftige Ausgestaltung vorgeschlagen:

- I. Weitgehende Fortführung des bestehenden Rechtsrahmens: Schaffung von Vereinfachungen durch delegierte Rechtsakte.
- II. Einstellung der EU-Fischereistatistik: Ableitung einer Statistik aus bestehenden Verwaltungsdaten.
- III. Neuer gestraffter Rechtsrahmen für die EU-Fischereistatistik: Einführung einer neuen, gestrafften Rahmenverordnung, die Fang-, Anlande-, Fangflotten- und Aquakulturstatistiken abdeckt. Aufhebung der derzeitigen fünf Verordnungen über Fänge, Anlandungen und Aquakultur.

- IV. Neue Rechtsgrundlage für die Aquakultur und Erstellung anderer Fischereistatistiken aus Verwaltungsquellen auf EU-Ebene: Neue Rechtsgrundlage werden für Aquakulturen erarbeitet. Die Rechtsgrundlage für Fang- und Anlandestatistiken wird abgeschafft. Künftige Statistiken sollen so weit wie möglich aus Verwaltungsdaten auf EU-Ebene abgeleitet und dann veröffentlicht werden (wie bei Option II).

Aus landespolitischer Sicht ist das Thema relevant, weil ein möglichst geringer Verwaltungsaufwand bei der Meldung von Daten im Interesse der bayerischen Fischwirtschaftsbetriebe ist. Gleichzeitig stellen einheitliche Vorgaben sicher, dass in den Mitgliedstaaten vergleichbare Daten erhoben werden. Daher erscheint ein neuer gestraffter Rechtsrahmen für die EFS (Option III) geeignet, diese Ziele zu erreichen. Nach unserer Kenntnis werden bereits erste Entwürfe der Europäischen Kommission für einen neuen Rechtsrahmen in einer Arbeitsgruppe der Eurostat diskutiert.

Daher sind aus bayerischer Sicht folgende Punkte zur Verbesserung der Fischereistatistik und zur Vereinfachung der Datenerhebung wichtig:

1. Um den Aufwand für einzelne Betriebsleiter so gering wie möglich zu halten und die Akzeptanz zu fördern, müssen die Fragen deutlich und klar formuliert werden, so dass einfache und eindeutige Antworten möglich sind. Je geringer der Aufwand, desto eher werden die Betriebe bereit sein, an der Erhebung teilzunehmen und entsprechende Zahlen zu melden.
2. Im Bereich Aquakultur sollte die Datenerhebung deutlich gestrafft werden und nur Zahlen abgefragt werden, die tatsächlich relevant sind, z. B. Fläche bzw. Größe der Betriebe, Menge der produzierten Fischarten, Höhe der Verkaufserlöse, Angabe ob Speisefisch- oder Besatzfischvermarktung.
3. Es sollten keine Daten abgefragt werden, deren Bereitstellung mit erheblichem Aufwand verbunden ist, wie z. B. Daten zum Fischbestand in einem Betrieb am Ende eines Jahres (quasi „Inventur“). Um solche Bestandsdaten zu erheben, sind i. d. R. umfangreiche Dokumentationen und Berechnungen notwendig, die insbesondere von kleineren Betrieben nicht zu leisten sind.
4. Für alle Daten, die abgefragt werden sollen, ist zu prüfen, ob der Aufwand die Daten bereitzustellen, in einem sinnvollen Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen steht.
5. Es ist notwendig, dass die erhobenen Daten so ausgewertet werden können, dass sie für die weitere Verwendung brauchbar sind.

Berichterstatter: **Klaus Steiner**
Mitberichterstatter: **Christoph Skutella**

II. Bericht:

1. Die EU-Konsultation (§ 83d BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren endberaten.
2. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat das Konsultationsverfahren in seiner 24. Sitzung am 7. Oktober 2020 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83d Abs. 2 BayLTGeschO).

3. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat das Konsultationsverfahren in seiner 26. Sitzung am 11. November 2020 federführend beraten und einstimmig zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 32. Sitzung am 1. Dezember 2020 endberaten und einstimmig empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“

Dr. Leopold Herz
Vorsitzender